



Rüdesheim 10. Juni 2020

Zum Feiertag:

## Überblick über die wichtigsten Beschlüsse

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute haben wir für Sie die **ersten Details** (im **Anhang**) der aktuellen Beschlüsse des Koalitionsausschusses von letzter Woche beigefügt:

1. **Koalitionsausschuss: „Neue“ Überbrückungshilfe (Tz. 13)**
2. **Antrag: Aussetzung des Progressionsvorbehalt im Veranlagungszeitraum 2020**
3. **Umsatzsteuertarife für Getränke**

Sobald uns aktuelle Informationen bezüglich der zeitlichen Abgrenzung bei der **Minderung der Umsatzsteuersätze** vorliegen, werden wir Sie informieren. Hierbei sehen wir erste Abgrenzungsschwierigkeiten, vor allem bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wir finden es wichtig, dass Sie sich mit diesem Thema frühzeitig beschäftigen!

Sachverhalt: Sie bestellen heute eine Leistung. Diese wird im Juli 2020 ausgeführt.

Fragen:

1. Abnehmer: Netto- oder Bruttovereinbarung?
2. Anbieter: Wie weise ich die Umsatzsteuer bei einer Bruttovereinbarung aus?

Diese und noch weitere Fragen werden sich in den nächsten Wochen sicherlich ergeben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Feiertag.

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

*Patrick Weber und Team*

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber  
Steuerberater*

*Nahestrasse 58  
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10*

*Telefax: 0671 / 92 89 95 11*

*WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : [kontakt@steuerberatung-nahe.de](mailto:kontakt@steuerberatung-nahe.de)*

*Home : [www.steuerberatung-nahe.de](http://www.steuerberatung-nahe.de)*

## 1. Koalitionsausschuss: „Neue“ Überbrückungshilfe

der Koalitionsausschuss hat am 3.6.2020 (Tz. 13 siehe unten) u. a. zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Härte der sog. Corona-Krise eine „neue Überbrückungshilfe“ in Aussicht (25 Mrd. Euro) gestellt.

„Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.

Die Überbrückungshilfe gilt **branchenübergreifend**, wobei den Besonderheiten der **besonders betroffenen Branchen** wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

**Erstattet** werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Bei (i) Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei (ii) Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu **bestätigen**.

Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

### **TZ 13. Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern**

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie 4 Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. {Finanzbedarf: 25 Mrd. Euro aus nicht ausgeschöpftem bestehenden Programm}

## 2.

### Antrag: Aussetzung des Progressionsvorbehalt im Veranlagungszeitraum 2020

im Deutschen Bundestag ist von einer Gruppe von Bundestagsabgeordneten und der FDP-Fraktion der Antrag eingereicht worden, auf die „Corona-Krise“ mit weiteren Maßnahmen zur Entlastung insbesondere der Arbeitnehmer zu reagieren (BT-Drs. 19/19501 vom 26.5.2020).

#### Inhalt des Antrags

Der Antrag beinhaltet die Aufforderung zwei steuerrechtliche Regeln für den **Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen**

1. den **Progressionsvorbehalt** (§ 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG)

und

2. die **Pflicht** zur **Abgabe** einer **Steuererklärung** bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen (§ 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG)

## 3. Umsatzsteuertarife für Getränke

### 1. Corona-Steuerhilfegesetz

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Deutsche Bundesrat haben diesen (Steuer-)Gesetzänderungen zugestimmt. Die endgültigen Änderungen liegen mit der Beschlussfassung vom 29.5.2020 (BR-Drs. 290/20, Gesetzesbeschluss vom 29.05.2020, „Corona-Steuerhilfegesetz“) vor.

Darin enthalten ist die Sonderregelung für die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG), dass der Umsatzsteuertarif vom Regelsteuersatz (19 %) in den ermäßigten Steuersatz (7 %) wechselt.

Ausgenommen davon sind Getränke. D. h. (i) Milch, Milcherzeugnisse, Kaffee, Tee und Mate [„To Go“] bleiben beim ermäßigten Steuersatz (7 %). Die restlichen Getränke verbleiben beim Regelsteuersatz (19 %).

## 2. **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket**

Bis heute liegt nur das Einigungspapier des „Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets“ als Ankündigung vor, so dass nun der parlamentarische Weg beschritten werden kann.

Grundsätzlich wird der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % im Begünstigungszeitraum genauso herabgesetzt wie der ermäßigte Umsatzsteuertarif von 7 % auf 5 %. Der

Begünstigungszeitraum soll vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 anhalten. Davon wären neben den (i) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auch (ii) Getränke betroffen.

## 3. **Gastronomie / Getränke**

Es ist zu unterscheiden zwischen

- (i) Speisen-Außer-Haus-Verkauf: 5 % und dann wieder 7 %
- (ii) Getränke-Außer-Haus-Verkauf: 16 % und dann wieder 19 %
- (iii) Ausnahme für Milch, Tee & Co.: 5 % und dann wieder 7 %
- (iv) Speisen-In-Haus-Verkauf: 5 %, dann 7 % und sodann wieder 19 %
- (v) Getränke-In-Haus-Verkauf: 16 % und dann wieder 19 %